Prot. Nr. 00560/16 Rom, 7. Juli 2016

BRIEF AN ALLE HÖHEREN OBEREN UND DELEGATEN DES ORDENS

Liebe Brüder, der Friede sei mit euch. Ihr seid diejenigen, die mit Liebe und Engagement unseren Orden in der ganzen Welt zum Leben bringt.

Am 4. Juni 2016 hat der Heilige Vater den „Apostolischen Brief in Form eines Motu proprio“: *Wie eine liebende Mutter* promulgiert. In bloss 5 Artikeln beschreibt Papst Franziskus das Vorgehen, das anzuwenden ist, wenn Bischöfe, Eparchen und Höhere Ordensoberen zurücktreten müssen, weil sie sich in der Ausübung ihres Amtes als nachlässig erwiesen haben.

Es geht dabei nicht um etwas absolut Neues. „*Bereits das Kanonische Recht sieht vor, dass „aus schwerwiegenden Gründen“ ein Amtsträger von seinem Posten entfernt werden kann* (vgl. can can. 193 § 1 CIC; can. 975 § 1 CCEO)“. Auch *unser Eigenrecht* sieht vor, dass ein Minister, ein Guardian und ein Delegat von ihren Posten entfernt werden können (vgl. Ordinationen 8/6). Der Papst legt das Gewicht auf das allgemeine Prinzip und betont aber eine besondere Aufmerksamkeit. Er gibt mit dem Titel seines Schreibens der Sache eine eigene Färbung: Wie eine liebende Mutter.

Beides ist im Art. 1 enthalten:

**Allgemeines Prinzip**: *„Der Diözesanbischof - und diejenigen, die ihm gleichgestellt sind - kann rechtmässig von seinem Posten entfernt werden, wenn er aus Nachlässigkeit Handlungen getan oder unterlassen hat, die anderen schweren Schaden zugefügt haben; dabei kann es um eine physische Person gehen oder eine Gemeinschaft in ihrer Ganzheit. Der Schaden kann physisch, moralisch, spirituell oder bei Vermögenswerten liegen“* Art. 1 § 1).

Der § 2 spezifiziert, dass ***der Betreffende in schwerwiegender Weise der Sorgfalt, die sein pastorales Amt erfordert***, nicht nachgekommen ist“.

**Besonders bemerkenswert**: Der § 3 schränkt die Tragweite der Schuld als Grund der Entfernung ein. Während im Allgemeinen das Vorliegen einer „sehr schweren Schuld“ erfordert ist, reicht für den Fall der Nachlässigkeit bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und Behinderten, dass der Mangel an Sorgfalt als „schwerwiegend“ gilt.

Art. 1 § 4 macht ausdrücklich klar, dass hier auch die Rede ist von „*Höheren Oberen der religiösen Institute und der Gemeinschaften apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes“.*

Liebe Brüder, die Erfahrung meines Mandats und unserer Kurie setzen uns in dieser delikaten Materie vor zwei unterschiedliche Vorgehensweisen: Es gibt eifrige Provinziale und Kustoden, liebevoll und effizient in der Sache; und es gibt leider Situationen, wo wir auf Aufschieben, auf Unterlassen und auf Nachlässigkeit gestossen sind. Der Heilige Vater fordert uns auf, dass wir alle für die Kirche, die eine liebende Mutter ist, „Zeichen“ sind. Unsere Liebe gilt vor allem den Opfern, allerdings nicht in der Absicht, allfällig Schuldige zu decken.

In meinem Brief vom 25. Juni 2010 habe ich euch geschrieben:

*„Jeder Missbrauch eines Minderjährigen muss sofort dem Generalminister gemeldet werden. Er wird die Glaubenskongregation informieren, wenn Kleriker in den Fall verwickelt sind. In der Folge muss jeder Höhere Obere eine Voruntersuchung führen, wie es von der Glaubenskongregation festgelegt ist“.*

Der Kustos wie der Provinzialminister haben die Pflicht:

1. Möglichst schnell den Generalminister zu informieren;
2. Die Voruntersuchung gemäss can. 1717 in Gang zu bringen;
3. Das Stillschweigen in dieser Sache zu wahren; die Sache steht unter dem päpstlichen Schweigen. Sie wird im Rat nicht besprochen;
4. Je nach Fall und entsprechend den Möglichkeiten und Situationen den Kontakt mit der Familie des Opfers aufrechtzuerhalten, und dies im Geist kluger Nähe.

Liebe Brüder, die Zeit zwischen der Promulgation eines Gesetzes und seiner Inkrafttretung entspricht im Allgemeinen der Bedeutung des betreffenden Gesetzes; damit soll sichergestellt werden, dass die Interessierten und damit Befassten genügend Zeit haben, es kennen zu lernen und es dann gut anzuwenden. Im Fall des vorliegenden Motu proprio darf man nicht übersehen, dass die drei Monate bis 5. September, Datum der Inkraftsetzung, nicht nur für die intellektuelle Kenntnisnahme des Gesetzes zur Verfügung stehen, sondern **dass sie zur Aufarbeitung bereits bestehenden Situationen der Vernachlässigung dienen wollen**. Wenn es sich an gewissen Orten so verhalten sollte, dann stellt die Kirche als liebende Mutter ihren Söhnen, den Bischöfen und Höheren Ordensoberen, eine bestimmte Zeit zur Verfügung, in der sie - was Gott verhüten möge - allfällige verborgene und nicht aufgedeckte Fälle aufklären.

Liebe Brüder, in den nächsten Tagen werde ich euch, zum Teil mit dem Rat und der Kurie, in Frascati treffen, d.h. die unter euch, die im letzten Jahr gewählt worden sind. Die oben angesprochenen juristischen Probleme werde ich zusammen mit der Generalprokurator wieder aufnehmen und vertiefen. Gleichwohl habe ich euch allen sehr schnell geschrieben; ich möchte die Aufmerksamkeit aller auf das richten, was der Papst uns als Norm gegeben hat. Die Liebe und die Gerechtigkeit lassen sich in keinem Fall voneinander trennen. Gott helfe uns allen, dass wir Zeichen seien für Jesus den guten Hirten, er helfe uns, dass wir für die Kleinsten das liebevolle Gesicht der Mutter Kirche sein können.

Br. Mauro Jöhri

Generalminister OFMCap.

Br. Clayton J. Fernandes

Generalsekretär OFMCap.